
VDV-Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Viele der im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs mit rund 640 Mitgliedsunternehmen organisierten Unternehmen sind als Abfallerzeuger sowie Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen (insb. Bodenmaterial und Gleisschotter) von den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) betroffen. Zudem betreiben einige dieser Unternehmen auch Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen.

Vor diesem Hintergrund schließt sich der VDV vollumfänglich der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 14. Oktober 2022 zum vorbezeichneten Entwurf an. Ergänzend möchten wir darum bitten, bei der geplanten Überarbeitung der AwSV die folgenden Anregungen zu berücksichtigen:

- § 13 Absatz 2 Nr. 4 AwSV sollte hinsichtlich der Lage der Flächen und erfasster Tätigkeiten, insbesondere bezogen auf Einrichtung und Betrieb von Baustellen und Lagerung mineralischer Gemische wegen geringer oder keiner Wassergefährdung, erweitert werden,
- eine Bagatellregelung für Flächen, die nur sporadisch für die Lagerung mineralischer Gemische genutzt werden, sollte in die AwSV aufgenommen werden,
- die Systematik und Handhabbarkeit der Verordnung sollte deutlich vereinfacht werden und
- weitere Vorgaben des Gewässerschutzes, mit denen insbesondere die Baulogistik mehr als fachlich zwingend erforderlich erschwert wird, sollten aufgehoben werden, insbesondere sollte
 - o die Akzeptanz der Verordnung verbessert werden, indem Anforderungen für gering oder nicht gewässergefährdende Sachverhalte, etwa beim Baustellenbetrieb und der vorübergehenden Lagerung mineralischer Gemische, abgeschafft werden und
 - o der sich aus der rein formalen Unterwerfung mineralischer Gemische unter die Regelungen für Abfälle ergebende Aufwand für die Einstufung und Behandlung von mineralischen Gemischen (die nach der Ersatzbaustoffverordnung ohne weiteres wieder eingebaut werden dürfen) angesichts der fachlich anerkanntermaßen nicht bestehenden Wassergefährdung entfallen.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie diese Anliegen im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigen würden.